

Edget Baandnet Children Center e.V.

Verein zur Förderung von Erziehung, Bildung und Ausbildung für Kinder und Jugendliche
Vereins- und Verwaltungssitz: Eckerkamp 72, 22391 Hamburg
Tel. 040 – 53789499 und 50797517 website: www.edget.org E-Mail info@edget.org

Vereinssatzung

§1 Name und Sitz

(1) Der Verein trägt den Namen **Edget Baandnet Children Center e.V.** - Verein zur Förderung von Erziehung, Bildung und Ausbildung für Kinder und Jugendliche. Er ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Hamburg.

§2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.

(2) Der Verein fördert vor allem solche Kinder und Jugendlichen, die infolge ihrer wirtschaftlichen und /oder sozialen Lage keinen oder nur einen sehr eingeschränkten Zugang zu Bildung und Ausbildung bekommen würden. Insbesondere zählen Waisen-, Straßenkinder und hier insbesondere Mädchen zur Zielgruppe.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in den Bereichen Bildung und Ausbildung, Gesundheit und Landwirtschaft, in Afrika und in ausgewählten Projekten weltweit. Dies geschieht u.a. durch eine **Basisversorgung** (Essen, Wasser, Zugang zu sanitären Einrichtungen, medizinische und psychologische Betreuung sowie Kleidung), durch **finanzielle Hilfen** (Stipendien) oder durch den **Bau** von Schulgebäuden bzw. den Bau von sanitären Einrichtungen, die **Bereitstellung** von Unterrichtsmitteln oder die **Ausbildung** von Personal.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines, wohl aber Ersatz von Aufwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Verein ist weder politisch noch konfessionell gebunden.

§3 Mittel

(1) Der Verein gewinnt seine zur Erreichung des Zweckes notwendigen Mittel aus

- (a) Mitgliederbeiträgen
- (b) Spenden und Zuwendungen

(2) Verbleiben dem Verein nach Deckung der zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Ausgaben noch Überschüsse, so kann der Verein sie nach § 58 Nr. 6 u. 7 Abgabenordnung ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um die satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig zu erfüllen.

§4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Vereins bekennen. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist verpflichtet, den Personen, deren Antrag auf Mitgliedschaft abgelehnt wird, die Gründe der Ablehnung schriftlich mitzuteilen. Sie erhalten dann die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, um ihren Aufnahmewunsch trotz Ablehnung durchzusetzen. Die Mitglieder entscheiden dies mit einfacher Mehrheit.

(2) Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod des Mitglieds / durch Auflösung der juristischen Person,
- durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied,
- durch Ausschluss aus dem Verein.

(3) Der Austritt kann nur zum Quartalsende erfolgen und muss vier Wochen vor diesem Termin in Schriftform eingegangen sein. Mit dem Eingang der Austrittserklärung verliert das Mitglied sein Stimmrecht.

(4) Ein Mitglied, das gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat (vereinsschädigendes Verhalten) oder mit der Zahlung der Vereinsbeiträge länger als ein Jahr im Rückstand liegt, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss kann binnen vier Wochen beim Vorstand schriftlich Einspruch eingelegt werden. Über diesen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§5 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Auf Beschluss des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, Abteilungen, Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§6 Vorstand

(1) Der vertretungsberechtigte Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem/der ersten und dem/der zweiten Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(2) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden und dem/der Rechnungsführer*in. Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.

(3) Die beiden Vorsitzenden sowie der/die Rechnungsführer*in sind jeweils einzeln berechtigt, über die Konten des Vereins zu verfügen. Der/die Rechnungsführer*in ist über veranlasste Zahlungen zu informieren.

(4) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

(5) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der drei geschäftsführenden Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden. Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

(6) Bei den Sitzungen bzw. über die schriftlichen Abstimmungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu führen; sie ist in der jeweils nächsten Sitzung zu genehmigen.

(7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

(8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Periode.

(9) Der/die Rechnungsführer*in (Finanzvorstand) ist für die Buchführung des Vereins einschließlich des Jahresabschlusses und der Abgabe von Steuer-Erklärungen zuständig. Er/Sie überwacht zudem die ein- und ausgehenden Zahlungen, verschickt Mahnungen und stellt Spendenbescheinigungen aus.

§7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 51% der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe von Gründen beantragen.

(2) Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung mindestens 3 Wochen vorher schriftlich – dies kann auch per E-mail erfolgen - unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge ein.

Anträge für die Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Ein Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Über ihren Verlauf wird eine Niederschrift geführt.

(4) Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit der Mitgliederstimmen notwendig. Nichtanwesende Mitglieder können anwesenden Mitgliedern ihre Stimme übertragen. Hierfür ist die Schriftform erforderlich.

(5) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
- Satzungsänderungen, Beschlussfassung über Anträge, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- Wahl der Revisoren/Revisorinnen und Entgegennahme ihres Berichtes

(6) Die Niederschrift ist vom/von der Versammlungsleiter*in und vom/von der Protokollführer*in zu unterschreiben

§8 Mitgliedsbeiträge

Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge regelt die Mitgliederversammlung.

§9 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§10 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren*innen. Deren Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben sowie der Vereinsbeschlüsse. Die Revisoren*innen werden für jeweils 2 Jahre gewählt.

§11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Organisation

Cap Anamur / Deutsche Not-Ärzte e.V.

Thebäerstraße 30

50823 Köln

zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Hamburg, 20.07.2022

1. Vorsitzende(r)
2. Vorsitzende(r)
3. Rechnungsführer /Finanzvorstand